

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Verlagspreis: vierteljährlich 4,80 Mark, unter Jahrgang 6 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und Verantw.: Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Neukölln
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schillerstraße 6.
Druck: Hermann Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserentenpreis:
Für Inserate aller Art: die sechsgehaltene Kolonspalte 1 Mark
für Todesanzeigen Seite 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 20 Pfennig.

In der Einigkeit liegt unsere Macht: Deshalb agitiert für die Einheitsorganisation!

Die Brennereiberufsgenossenschaft 1918.

Nach dem Geschäftsbericht der Molkerei-, Brennerei- und Stärkeindustriearbeitergenossenschaft betrug die Zahl der versicherten Betriebe 8013 gegen 8012 im Vorjahre; dagegen stieg die Zahl der versicherten Personen von 42.218 auf 46.143 und die Zahl der Vollarbeiter (1 Vollarbeiter gleich 300 Arbeitstage) von 40.521 auf 43.537. Der Gesamtbetrag der umzurechnenden Löhne und Gehälter stieg von 54.678.778 Mark auf 68.848.201 Mk. Pro Vollarbeiter stieg der Lohn von 1349,40 Mk. auf 1581,37 Mk. Damit bleiben die Löhne pro Vollarbeiter erheblich zurück hinter den Löhnen in der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft mit 1783,09 Mk. und in der Mülleiberufsgenossenschaft mit 1802,83 Mk. Es zeigen sich hier deutlich die Folgen der noch unzulänglichen Organisation der Brennereiarbeiter, und dürfte dies für die Kollegen dieser Branche ein Ansporn sein, selbst tüchtig mitzugreifen und die Organisation hochzubringen, damit mehr und nachhaltiger an der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gearbeitet werden kann. Allerdings sind die für das Rechnungsjahr 1918 angegebenen Löhne erheblich überhöht, da unser Verband tatkräftig daran gearbeitet hat, auch die Verhältnisse in den Brennereien, Spiritus- und Geseffabriken usw. zu bessern und die Löhne höher zu bringen, aber der Abstand zwischen diesen Kollegen und den in Brauereien, Mälzereien und Mühlen dürfte wohl noch keineswegs ganz beseitigt sein; namentlich soweit einzelne Gegenden in Frage kommen.

Auf die einzelnen Sektionen der Brennereiberufsgenossenschaft entfallen:

Sektion	Anzahl der Betriebe	Zahl der Vollarbeiter
I	1168	6259
II	1200	10278
III	1395	6519
IV	1882	8638
V	957	5350
VI	1402	6493

Die Zahl der im Betriebsverzeichnis eingetragenen Betriebe ist größer als die Zahl der an der Umlage beteiligten Betriebe. Nach dem Betriebsverzeichnis waren Ende 1918 Betriebe von den einzelnen Gruppen vorhanden:

- 6685 (1917: 6665) Molkereien und Käseereien.
- 1257 (1917: 1264) Brennereien und Preßseffabriken.
- 77 (1917: 76) Spiritusfabriken.
- 928 (1917: 920) Stärkefabriken und Destillationen.
- 221 (1917: 221) Essigfabriken.
- 139 (1917: 140) Stärke-, Stärkezucker- usw. Fabriken.
- 124 (1917: 121) Kartoffelrodereien.
- 44 (1917: 45) Melassefabriken.

Sind mehrere Betriebszweige zu einem Unternehmen vereinigt, ist hierbei nur der Hauptbetrieb gezählt.

Dass am Schlusse des Berichtsjahres rund 1450 Betriebe mehr im Verzeichnis standen, als an der Umlage beteiligt sind, hat seinen Grund darin, daß viele Unternehmer durch den Krieg und seine Folgen gezwungen sind, ihren Betriebe ruhen zu lassen, und daß diese vorübergehend ruhenden Betriebe im Verzeichnis weitergeführt werden.

Die Zahl der 1918 gemeldeten Unfälle betrug 1499 gegen 1505 im Vorjahr. Erstmals entschädigt wurden 308 Unfälle. Von den Unfällen führten 25 zum Tode gegen 27 im Vorjahr. Die Unfälle ereigneten sich:

- 79 bei Motoren, Transmissionsen, Arbeitsmaschinen usw.
- 16 bei Aufzügen, Fahrstühlen, Kranen und Hebezeugen.
- 1 bei Dampfseifen, Dampfleitungen und Dampfboilerapparaten (Explosionen und sonstigen).
- 13 durch feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe, Gase, Dämpfe usw.
- 27 durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Hinfallen von Gegenständen.

- 49 durch Fall von Leitern oder Treppen usw. aus Lufen, in Vertiefungen usw.
- 46 beim Auf- und Abladen von Sand, Steinen und Tragen usw.
- 39 durch Fuhrwerk (Ueberfahren durch Wagen und Karren aller Art usw.)
- 15 beim Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren usw.)
- 8 durch Tiere (Stoß, Schlag, Biß usw.) einseitig, aller Umfälle beim Reiten.
- 6 durch Handwerkszeug und einfache Geräte (Hämmer, Meißel, Spaten, Hacken usw.)
- 4 durch Glas (beim Flaschenpülen)
- 2 durch elektrischen Strom.
- 3 auf sonstige Art und Weise.

Die Zahl der Unfallmeldungen erscheint gegenüber der Zahl der Beschäftigten sehr gering. Daraus ist nicht zu schließen, daß nicht mehr Unfälle passiert sind, sondern daß die Beschäftigten mit der Meldung erfolgter Unfälle sehr zurückhaltend waren. Diese Ansicht wird auch gestützt durch die verhältnismäßig geringe Zahl der Betriebsbeschäftigten seitens der Aufsichtsbeamten und die verhältnismäßig große Zahl der Beanstandungen. Nur 387 Betriebe wurden bestraft, wobei sich aber 485 Beanstandungen von unzureichenden oder unterlassenen Unfallverhütungseinrichtungen ergaben. 183 Beanstandungen entfallen auf das Fehlen von vorgezeichneten Plakaten, die leicht erscheinen, aber doch schwer in ihren Folgen sein können, 182 auf das Fehlen von Verbandmaterial oder der Tafel „Erste Hilfe“, die übrigen auf mangelhafte Einrichtungen.

Auch zur Verhütung von Unfällen können die Kollegen viel tun, immer wirksam gestützt durch die Organisation. Die Erhaltung ihrer Gesundheit sowie die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lebenshaltung: in jeder Frage werden die Kollegen durch ihr eigenes Interesse auf die Organisation verwiesen. Deshalb wirkt mit Kollegen, daß es bald keinen Arbeiter in der Branntwein-, Spiritus- und Geseffabrik mehr gibt, der nicht unserem Verbands angehört.

Verordnung

Über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung.

Vom 8. September 1919. (S. 14.)

§ 14.

Vor jeder Kündigung hat der Arbeitgeber (§ 3) sich mit der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, mit der Mehrzahl der Arbeitnehmer ins Benehmen zu setzen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist nicht von der Erfüllung dieser Pflicht abhängig, unbeschadet der Verfügung des Schlichtungsausschusses (§ 21), im Streitfall die Stellungnahme der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung einzuholen und bei Verletzung der Vorschriften des § 13 auf die Erneuerung des Dienstverhältnisses zu erkennen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung bei Entlassungen infolge von nicht vorübergehenden Betriebsumstellungen oder Auflösungen von Büreaus, ferner nicht bei Entlassungen zum Zwecke der Umstellung solcher Betriebe, die aus der Verwaltung von Heeres- oder Marinebehörden in die Verwaltung von Zivilbehörden oder in Privatband übergegangen sind oder übergeben sollen. Das gleiche gilt bei Entlassungen von Arbeitnehmern, die nur zur vorübergehenden Ausbille oder für einen vorübergehenden Zweck angenommen worden sind, oder die Vorstände oder vertretungsaberechtigten Mitglieder von juristischen Personen oder von Personengesellschaften des privaten Rechts, selbständige Geschäftsführer oder Betriebsleiter, insbesondere Vorstände aller übrigen im Betriebe oder Bureau beschäftigten Arbeitnehmer sind oder denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist.

§ 15.

Die Demobilisierungsausschüsse sind befugt, Unternehmer solcher Betriebe und Inhaber solcher Büreaus, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter oder 10 Angestellte beschäftigen, oder die erst seit dem 1. August 1914 entstanden oder wesentlich vergrößert worden sind, zur Einstellung einer bestimmten Mindestzahl von Kriegsteilnehmern oder

reichsdeutschen Zivilinternierten zu verpflichten. Die Einstellung kann auch angeordnet werden zugunsten solcher reichsdeutschen Arbeitnehmer, welche am 1. August 1914 oder später ihren Wohnsitz im Ausland oder in Teilen des Reichsgebietes hatten, die seitdem vom Deutschen Reich abgetrennt oder von fremden Mächten besetzt worden sind, wenn diese Arbeitnehmer nach Ausweisung durch eine fremde Macht an der Rückkehr verhindert werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Korporationen des öffentlichen Rechts. Der Weisheit des Demobilisierungsausschusses ist unzulässig gegenüber solchen Arbeitgebern, die freiwillig und ohne sonstige wesentliche Vergrößerung des Betriebs oder Büreaus ihren Bestand an Arbeitnehmern vom 1. September 1919 um fünf vom Hundert durch Arbeitnehmer der in Abs. 1 bezeichneten Art erhöhen.

§ 16.

Die Verpflichtung darf jeweils nur auf die Dauer von drei Monaten und nur insoweit ausgedehnt werden, als ihre Durchführung dem Arbeitgeber infolge der besonderen Verhältnisse seines Betriebes möglich ist oder durch Arbeitsförderung (§ 12) möglich gemacht werden kann. Ist eine Arbeitsförderung infolge der Einstellung von Arbeitnehmern erforderlich, so hat der Weisheit des Demobilisierungsausschusses dem Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Einstellung des Betriebes zu gewähren.

Der Weisheit des Demobilisierungsausschusses ist aufzuheben, wenn die Unmöglichkeit seiner Durchführung (Abs. 1) eintritt.

Der Weisheit wird mit der Zustimmung an den Arbeitgeber wirksam. Er kann von den Beteiligten binnen fünf Tagen im Wege der Beschwerde an den Demobilisierungsausschuss oder eine andere von der Landeszentralbehörde bestimmte Demobilisierungskommission angefochten werden. Der Demobilisierungsausschuss oder die Demobilisierungskommission entscheidet endgültig.

§ 17.

Hat der Demobilisierungsausschuss nach § 15 auf die Zustimmung des Arbeitgebers verzichtet, so ist der Weisheit bestimmte Anzahl derjenigen sich bei ihm zur Arbeitsaufnahme meldender Personen einzustellen, die nach § 15 in Betracht kommen und sich nach Vorbildung, Vertrauenswürdigkeit und körperlicher Verfassung für seinen Betrieb eignen.

Die Einzelstellen sind angemessen zu beschaffen. Sie sind zur Leistung aller derjenigen Dienste verpflichtet, die ihnen billigerweise zugemutet werden können, und erhalten eine Vergütung, die derjenigen entspricht, die den anderen Arbeitnehmern des Betriebes oder Büreaus unter sonst gleichen Verhältnissen gewährt wird.

§ 18.

Die Einstellung hat für die Dauer des Inkraftbleibens des nach § 15 ergangenen Weisheit zu erfolgen. Während dieser Zeit stehen dem Arbeitgeber die Rechte aus § 12 dieser Verordnung nicht zu.

Nach Ablauf der im Weisheit des Demobilisierungsausschusses festgesetzten Zeit (§ 16 Abs. 1 Satz 1) oder nach seiner Aufhebung (§ 16 Abs. 2) können Entlassungen der Eingestellten vorgenommen werden. Kündigungen zu diesem Zeitpunkt sind auch dann statthaft, wenn sie zu diesem Termine nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften unzulässig wären. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle einen Monat. Bei teilweiser Aufhebung des Weisheit kann der Arbeitgeber die zu Entlassenden aus der Zahl der Eingestellten (§ 17) auswählen unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 13 und 14 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 19.

Rehnt der Arbeitgeber die Einstellung eines sich nach § 17 Meldenden ab, so stehen diesem keine weiteren Ansprüche gegen den Arbeitgeber zu.

Arbeitgeber, die sich der Verpflichtung zur Einstellung nach § 17 in schuldhafter Weise entziehen, können auf Antrag des Vorsitzenden des Demobilisierungsausschusses vor dem zuständigen Schlichtungsausschuss (§ 21) für jede nicht besetzte Arbeitsstelle mit einer Buße bis zu zehntausend Mark belegt werden. Die festgelegte Buße kann vom Demobilisierungskommissar für vollstreckbar erklärt werden und wird dann wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu zahlen und von dieser im Interesse kriegsbeschädigter Arbeitnehmer zu verwenden.

§ 20.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ordnung einer Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist werden von diesen Vorschriften nicht berührt. Die Bestimmungen der §§ 18 und 14 Abs. 1 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Als wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht der durch Mangel an Rohstoffen oder Rohmaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden Betriebsstilllegung.

§ 21.

Für Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Verordnung entstehen, ist der im § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) vorgesehene Schlichtungsausschuss zuständig, in dessen Bereich sich der Betrieb oder das Bureau befindet. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung vom 23. Dezember 1918 mit der Maßgabe, daß auch einzelne Arbeitnehmer dem Schlichtungsausschuss anrufen können.

Ueber das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Aufhebung eines Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist von den zuständigen Behörden zu entscheiden.

§ 22.

Der Demobilisierungskommissar kann bei Streitigkeiten nach § 21 den Schlichtungsausschuss anrufen und das Verfahren wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen fördern.

§ 23.

Der Demobilisierungskommissar kann einen nach § 21 ergangenen Schiedsspruch für verbindlich erklären. Ein dergleichen Antrag muß von einer der Parteien innerhalb zweier Wochen gestellt werden. Soweit der Schiedsspruch die Wiedereinstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern betrifft, kann der Demobilisierungskommissar die Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung bestimmen. Seine Entscheidung ist endgültig.

Betrifft der Schiedsspruch auch Arbeitsverhältnisse solcher Arbeitnehmer, die im Bezirk eines anderen Demobilisierungskommissars beschäftigt sind, so stehen die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse der Landeszentralbehörde oder dem Staatskommissar für Demobilisierung zu. Betrifft der Schiedsspruch auch Arbeitsverhältnisse solcher Arbeitnehmer, die im Bezirk einer anderen Landeszentralbehörde oder eines anderen Staatskommissars für Demobilisierung beschäftigt sind, so stehen die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse dem Reichsarbeitsminister zu.

Ist ein Schiedsspruch nach Abs. 1 und 2 für verbindlich erklärt, so gelten zwischen den Arbeitgebern und -nehmern Dienstverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedspruchs und, soweit dieser eine Regelung nicht vorweist, den Dienstverträgen gleichartiger Arbeitnehmer entsprechen.

§ 24.

Der Demobilisierungskommissar ist befugt, im Falle der Verletzung von Vorschriften dieser Verordnung durch den Schlichtungsausschuss die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Schlichtungsausschuss zurückzuverweisen.

§ 25.

Ist im Falle des § 27 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen, so kann der Demobilisierungskommissar nach erneuter Verhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedsspruch herbeiführen. Hierbei hat er die Befugnisse eines unparteiischen Vorsitzenden. Ist ein solcher vorhanden, so überläßt er für die folgenden Verhandlungen aus.

Im dem Falle des § 23 Abs. 2 dieser Verordnung tritt ersetzend ein Vertreter der Landeszentralbehörde oder der Staatskommissar für Demobilisierung oder ein Vertreter des Reichsarbeitsministers an die Stelle des Demobilisierungskommissars.

§ 26.

Bei Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen stehen dem Demobilisierungskommissar (Landeszentralbehörde, Staatskommissar für Demobilisierung, Reichsarbeitsminister) ebenfalls die Befugnisse nach den §§ 22 bis 25 dieser Verordnung zu. Er kann auch die nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 an die Stelle des Schlichtungsausschusses tretende Schlichtungsstelle anrufen.

§ 27.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Bestimmungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der zeitweiligen Demobilisierung vom 1. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8), die Verordnung über die Einstellung, Entlohnung und Entlassung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 21. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) und die Verordnung, betreffend die Rückkehr von Kündigungen der Arbeiter und Angestellten in Reichs- und Staatsbetrieben vom 21. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 660) außer Kraft.

Für die Entscheidung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Streitigkeiten, die auf der Anwendung der genannten Verordnungen vom 1. und 21. Januar 1919 beruhen, sowie auf die auf gleicher Rechtsgrundlage beruhenden Arbeitsverhältnisse stehen die Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Soweit in rechts- oder landesgesetzlichen Vorschriften auf die Verordnungen vom 1. oder 21. Januar 1919 verwiesen wird, tritt diese Verordnung an ihre Stelle.

§ 28.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Verfaßt am 3. September 1918.

Der Reichsarbeitsminister
Schlichte.

Der Mühlenarbeiterstreik in Mannheim

wurde am 22. Oktober abgebrochen. Die Kollegen beauftragten die Lohnkommission, mit den Arbeitgebern die gemachten Zugeständnisse zu formulieren und den Tarifvertrag abzuschließen. Die Kollegenhoffnung ließ sich bei der Abstimmung über die Vermeidung des Streiks von der Tatsache lösen, daß wir bezüglich der erreichten Lohnsätze nur bis 31. Dezember d. J. gebunden sind, andererseits ein Reichstarifvertrag für die Mühlenindustrie in nächster Zeit angestrebt werden soll.

Die Absicht, einen zeitgemäßen Tarifvertrag für die hiesigen Mühlen abzuschließen, ist nicht gelungen. Die Zugeständnisse der Arbeitgeber bleiben weiter hinter den gestellten Forderungen zurück; und außerdem war es nicht möglich, allgemein Wochenlöhne durchzusetzen.

Daß diese Bewegung zum Kampf führte, war von vornherein zu erkennen, da die Herren Arbeitgeber statt auf die nachgekauften Verhandlungen einzugehen, an uns das Ansuchen stellten, zunächst die gestellten Forderungen herabzusetzen, bevor verhandelt werde. Das lehnten die Arbeiter ab. Eine Aussicht zu Verhandlungen zu kommen, ohne Anrufung einer dritten Stelle, bestand nicht, worauf am 8. Oktober die Kollegen in 4 der hiesigen Großmühlen die Arbeit einstellen. Am 9. November fand eine durch den Demobilisierungskommissar veranlaßte Verhandlung mit den Arbeitgebern statt. Der Vorschlag des Demobilisierungskommissars ging dahin, daß die Arbeit aufgenommen wird, und dann die Parteien gegenseitig in Verhandlung treten. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt, und da die Mühlen die Aufnahme der Verhandlungen von der Aufnahme der Arbeit abhängig machten, legten auch die Kollegen der fünften hiesigen Großmühle die Arbeit nieder.

Der Demobilisierungskommissar wandte sich nun an den Schlichtungsausschuss mit der Bitte, die Parteien zu laden und einen Schiedsspruch zu fällen. Am 15. Oktober fand die Sitzung vor dem Schlichtungsausschuss statt. Der gefällte Schiedsspruch lautete:

Schiedsspruch:

1. Angesichts der zentralen Regelung und Bindung der Produktionsverhältnisse in der Mühlenindustrie erachtet der Schlichtungsausschuss auch eine zentrale Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß eines Reichstarifvertrages für unerlässlich. Damit für die Verhandlungen darüber, die sofort einzuleiten sind, die nötige Zeit gewonnen wird, ist die Gültigkeit des bisherigen Tarifvertrages bis zum 31. März 1920 verlängert.

2. Die außertarifliche Feuerzulage von 3,20 Mk. pro Tag, die durch Schiedsspruch vom 30. Juni festgesetzt wurde, wird um 125 Proz., also auf 7,20 Mk. pro Tag erhöht. Für die Arbeiterinnen und für die jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren beträgt die Erhöhung 65 Prozent, also auf 5,28 Mk. pro Tag.

Diese Neuregelung gilt mit Wirkung vom 1. Oktober ab bis zum 31. Dezember; sie läuft je auf einen Monat weiter, wenn sie nicht am 1. des vorausgegangenen Monats, also erstmals am 1. Dezember getündigt wird.

Dieser Schiedsspruch brachte wohl eine wesentliche Erhöhung der bisherigen Lohnsätze, denn es wären danach 24 Mk. Feuerzulage-Erhöhung für alle männlichen erwachsenen Kollegen und 12,48 Mk. für die Kolleginnen und Jugendlichen pro Verion und Woche in Betracht gekommen. In bezug der Verionserhöhung an sich, stellte sich dieser Schiedsspruch dem Standpunkt der Mühlen zur Seite, daß der bisherige Tarifvertrag nicht abänderungsbedürftig sei. Der bisherige Tarifvertrag hat aber außer der Änderung der Arbeitszeit und der Löhne seit 1913 keine Änderung mehr erfahren. Berücksichtigt man noch, daß die Löhne in den hiesigen Mühlen bis jetzt die niedrigsten in der Stadt Mannheim waren, dann kann man es verstehen, daß die Kollegen diesen Schiedsspruch als unannehmbar ablehnten.

Inzwischen hat der neue Demobilisierungskommissar weitere Verhandlungen zwischen den Parteien bewirkt. Die Herren Arbeitgeber hielten sich sehr zurück. Nur in einzelnen Punkten, die eine materielle Beladung nicht verurteilten, gaben sie nach. In der Sitzung am 21. Oktober legten sie einen Gegenentwurf vor, in dem auch die Kassearbeiter den gleichen Grundlohn erhalten sollen wie die Mühlen. In bezug der übrigen Lohnsätze hielten sie an dem Schiedsspruch vom 15. Oktober fest und zeigten bei diesen Verhandlungen nur in der Erweiterung des Urlaubs, des § 616 des A.G.B. in der Erhöhung der Akkordlöhne und Ueber- und Sonn- und Feiertagsstundenlöhne ein Nachgeben.

Die in Aussicht stehende Wahllohnserhöhung nehmen die hiesigen Mühlen mit kalter Berechnung für sich in Anspruch. Sie behaupten, daß die in Aussicht stehende Wahllohnserhöhung für die in der Vergangenheit bedingten Mehrausgaben an Löhnen und Betriebskosten bewilligt werde und nicht für die jetzige Lohnserhöhung und die Lohnserhöhungen, die noch folgen, berechnet sei. Sie lehnten es ab, wenn über die weitere Wahllohnserhöhung Klarheit besteht, und diese Erhöhung einen bestimmten Satz für Lohnserhöhungen vorzöge, in weitere Verhandlungen über Lohnzulagen einzutreten. Es erweckte bei diesen Verhandlungen den Eindruck, als wenn die Mühlen zurzeit mehr an der Stilllegung ihrer Betriebe interessiert wären als an der Wiedereinnahme der Arbeit. Diese Wahrnehmung war für die Arbeiter mitbestimmend bei ihrer Beschlußfassung über die Abbrechung des Kampfes.

Nur mit einer geringen Mehrheit wurde beschlossen, die Zugeständnisse anzunehmen und die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Mehrheit betrug nur 10 Stimmen. Ein Beweis, daß trotz der ungünstigen Verhältnisse unter den Kollegen noch eine gute Kampfesstimmung vorherrschte. Anerkannt muß werden, daß der Kampf mit einer erfreulichen Geschlossenheit und Einigkeit geführt wurde. Die Arbeitgeber in der hiesigen Mühlenindustrie sollen sich darüber nicht dem Staunen hingeben, daß sie in Zukunft ein leibhaftig Spiel haben, den Mühlenarbeitern das vorzuzugestellen, was sie notwendig für sich in Anspruch nehmen müssen, um leben zu können, denn ansonsten ist nicht ausgehoben.

Und Ihr, Kollegen, bleibt ernst innerhalb der Organisation und innerhalb der Betriebe, sorgt für die notwendige Festigung und Ueberzeugung, bedenkt, daß das ganze Leben nur ein Kampf ist; und Mensch sein, heißt kämpfen sein.

Euhbewegungen im Bezirk Aiel.

III.

Remuneration. Mit den Bräuereien Oetzlmann u. Söhne u. Berthoff konnten im Februar Vereinbarungen getroffen werden, die den Kollegen wesentliche Verbesserungen brachten. Im Mai wurden erneut Lohnforderungen eingereicht. So sehr das Entgegenkommen der Betriebsleitung der Hieslmann-Bräuerei anzurechnen war, gestalteten sich die Verhandlungen durch das ablehnende Verhalten des jungen Herrn Veas recht schwierig. Alle Verbesserungen lehnte er ab. Schon vor Einleitung der Verhandlung mußte Herr Veas gefragt werden, ob er auch genügend Vollmachten besäße, da von dieser Seite das Vereindearte gewöhnlich nicht eingehalten wurde. Auch diesmal, als der Tarif zur Unterfertigung vorgelegt wurde, hatte Herr Veas gegen alle Positionen Einwendungen zu machen; trotzdem er bei den Verhandlungen keine Zustimmung gegeben hatte, lehnte er wieder die Unterfertigung ab. Die Unterfertigung mußte durch den Schlichtungsausschuss erzwungen werden. Die Löhne wurden für Brauer und Böttcher von 65 Mk. für Maschinenisten, Geiger und Bierfahrer von 50 Mk. auf 80 Mk., für Hilfsarbeiter von 50 Mk. auf 77 Mk. und für Frauen von 47,50 Mk. auf 53 Mk. erhöht. (Die Brauerei Veas u. Berthoff hatte trotz Vereinbarung im Februar den Aufschuß nur 54 Mk. und den Frauen 34 Mk. bezahlt.) Die Speisensubvention wurde wöchentlich um 5 Mk., so auch die Prognote für Holz und Fleischener erhöht. Ueberstunden werden mit 2,10 Mk. und 2,50 Mk. vergütet, Dujour wird als Ueberstunden bezahlt und der Urlaub wurde auf acht Tage erhöht.

Auch die Mühlenarbeiter hatten jetzt endlich den Weg zur Organisation gefunden. Herrschel Jankovic gestaltete sich die Lohnbewegung dadurch, daß noch recht niedrige und verschiedene Lohnstufen bestanden, wurden doch noch für Hilfsarbeiter 35 Mk. und für Müller 42 Mk. Wochenlohn gezahlt. Anfang Mai wurden die Forderungen eingereicht und erst im August war es möglich, zum Abschluß eines Tarifes zu kommen.

Sehr erschwert wurden die Verhandlungen dadurch, daß der Transportarbeiterverband gleichfalls einen Tarif einreichte, deren Satz für die Arbeitgeber weitestgehend günstig waren. Die Transportarbeiter hatten selbst bei solchen Firmen Tarife eingereicht, wo sie nicht ein einziges Mitglied hatten und alle Reichhaltigen unserer Organisation angehörten. Bei den ersten Verhandlungen wurde der Organisationsleitung von zwei Firmen erklärt, daß man bereits mit dem Transportarbeiterverband in Tarifverhandlungen stehe und nicht mit unserer Organisation verhandeln will. Bei der Firma F. v. d. E. sagte Herr Thode, für ihn gäbe es überhaupt keine Organisation, die Löhne und Arbeitszeit für seine Leute hätte mit er zu bestimmen und lasse sich da von niemandem hineinreden, in Verhandlungen darüber trete er mit uns nicht. Weitere Verhandlungen lehnten die Mühlen mit der Begründung ab, daß bereits ein Tarifvertrag mit dem Transportarbeiterverband abgeschlossen sei. Da wir uns damit nicht einverstanden erklären konnten, wurde die Sache dem Schlichtungsausschuss in Neumünster übergeben. Verzögerungen traten ein. Erneute Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss zeigten einen Tarif, nachdem der Schlichtungsausschuss auch dort entschieden hatte, daß nicht der Transportarbeiterverband, sondern unsere Organisation für den Tarifabschluß zuständig sei. Wie kam unsere Kollegen durch den Transportarbeiter-Tarif geschädigt worden wären, beweist, daß die Mühlensätze dort nicht als Schwerearbeiter ansetzen wurden, sie sollten nur 65 Mk., die Arbeiter 60 Mk. bis 65 Mk. erhalten. Nach unserem Tarif erhalten Müller, Handwerker und Maschinenisten 80 Mk., Kutscher und Hilfsarbeiter 75 Mk. und Hilfsarbeiter 70 Mk. Wochenlohn. Ueberstunden werden mit 20 Proz. Sonntagsarbeit mit 50 Proz. Festlohn vergütet. Urlaub von zwei bis sechs Tagen, nach § 616 wird bei Krankheit die Differenz bis zu zwei Wochen, bei Betriebsunfällen bis drei Wochen ausbezahlt, bei kleineren Veranlassungen bis zu drei Tagen findet kein Lohnabzug statt.

Die Lohnserhöhungen betragen vom Mai bis zum Tarifabschluß bei den Mühlen 28 Mk. bis 33 Mk., bei Kutschern und Hilfsarbeitern 25 Mk. bis 33 Mk. pro Woche ohne die anderen Verpflüchtigungen. Recht deutlich können die Kollegen daraus ersehen, welchen Zweck die Organisation für sie hat, und jeder Kollege sollte dazu zu seiner Verdisorganisation stehen.

Streik. In Brech hatten mit wenigen Ausnahmen die Kollegen der Organisation den Rücken gekehrt, glaubten sie doch, hauptsächlich das Jahrbesondral, besser ohne sie auskommen zu können und dadurch die Verträge zu erhalten. Wie sehr sie sich dadurch selbst geschadet, mußten sie am eigenen Leibe erfahren, nachdem sie zu recht niedrigen Lohnsätzen gearbeitet. Auch die im Tarifvertrag festgelegten Positionen wurden nicht alle eingehalten, auch kein Urlaub gewährt. Als sich die Kollegen wieder alle der Organisation angeschlossen hatten, wurden Ende April Forderungen eingereicht und in entgegenkommender Weise wurde am 2. Mai ein Nachtrag zum Tarifvertrag vereinbart, der den Bräuereimöbentliche Lohnaufbesserungen von 14 Mk. bis 13,50 Mk. den übrigen Personal 13 Mk. bis 17 Mk. und den Behelfingen von 10 Mk. bis 12 Mk. brachte. Die Ueberstunden wurden um 77 Pf. bis 91 Pf., die Sonntagsarbeit um 70 Pf. bis 87 Pf. pro Stunde erhöht. Den Kutschern wurde wöchentlich ein Speisegeld von 7 Mk. garantiert und Urlaub von zwei bis vier Tagen gewährt. Der Lohn betrug für Brauer 60 Mk., Bierfahrer und Geiger 55 Mk., Hilfsarbeiter 50 Mk. und Bekränge 20 Mk. bis 22 Mk. Anfang Juli wurden erneut Forderungen eingereicht und konnten die Lohnsätze für alle Kategorien um 22 Mk. für Brauer auf 82 Mk., Bierfahrer und Geiger auf 77 Mk., Hilfsarbeiter auf 72 Mk. und Bekränge auf 25 Mk. bis 30 Mk. erhöht werden. Der Garantiespeisegeld für Bierfahrer wurde auf 8 Mk. und der Urlaub von drei auf neun Tage erhöht. Die Lohnsteigerungen werden rückwirkend vom 1. Juni an nachbezahlt.

Auch hier zeigt sich wieder, wozu die Kollegen der Organisation treugeblieben, hätten sie längst unter anderen Verhältnissen arbeiten können, die Verbandsbeiträge hätten recht gute Firmen getragen.

Auch die Kollegen der Papierfabrik haben Ursache, sich der Organisation anzuschließen, wollen sie ihre Lage verbessern.

Schleswig. Auch hier sind sämtliche Brauereien zum Stillstand gekommen. Brauereien, die vor dem Kriege einen ganz ansehnlichen Aufschwung hatten, wurden stillgelegt und sind nur noch als Biernebelbergen für größere Brauereien tätig.

Für die auf dem Schleswiger Brauhaus tätigen Arbeitnehmer wurde, nachdem sie sich unserer Organisation angeschlossen hatten, Anfang August Lohnforderungen eingereicht. Der Arbeitgeber, Herr Behn, der bis dahin keine Bewirtschaftung genommen hatte, Lohnzulagen zu gewähren, ertheilte plötzlich sein ganzes Herz für keine Arbeiter und wollte mit ihnen über Lohnzulagen verhandeln. Es wäre doch gar nicht notwendig, daß sie sich einem Verband anschließen, daß sich darum Leute von Kiel bekümmerten und deswegen extra noch Schiedsweg lämen. Gerne wollte er das selbst mit seinen Arbeitern regeln. So sagte Herr Behn zu seinen Arbeitern. Die Arbeiter waren aber klug genug und verweigerten ihm an die Organisation. Der Verband leistet jährlich Herr Behn, seine Leute gehören dem Transportarbeiterverband an und der Arbeitgeberverband, dem auch er angehört, würde jetzt in Verhandlungen wegen Tarifabschlüssen.

Er gehört seiner Organisation an, erhofft von ihr Vorteile, seine Arbeiter will er von der Organisation abhalten. Da die bei Behn beschäftigten Arbeiter unserer Organisation angehören, können wir uns auf die Einwendungen des Herrn Behn nicht einlassen und müssen verlangen, daß die Verhandlungen mit unserer Organisation recht bald beginnen. Auf unsere wiederholte Aufforderung bald in Unterhandlungen einzutreten, verhandelte sich Herr Behn hinter die Schürzen-Brauerei in Kiel, nur diese läme für Lohnaufbesserungen der Niederlagsarbeiter in Betracht, da er keinen Brauereibetrieb mehr besitze. Da Herr Behn die ganze Angelegenheit verschleiern will, wird es notwendig sein, ihm etwas nachzugeben, damit auch die Arbeiter des Schleswiger Brauwerks zu ihrem Rechte gelangen. — Auch die Mühlensarbeiter in Schleswig sollten sich auf ihre Berufsorganisation bestimmen und sich der zuständigen Organisation, dem Brauerei- und Mühlensarbeiterverband anschließen, denn nur vereint stellen wir eine Wache dar. Hlensburg. Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage ist nicht dazu geeignet, günstige Aussichten für unsere Berufs-kollegen zu eröffnen. Wenn ein Teil unserer Kollegen von der Revolution alles Heil erhofft hatten, glaubten, die Organisation nicht mehr zu gebrauchen, so sind ihnen inzwischen die Ernüchterung gekommen sein. Für die Besserstellung unserer Lebenslage ist eine gutaussehende starke Organisation Voraussetzung und gefüllte Kassen notwendig. Jeder einzelne Kollege soll nicht nur zäheren Kampfbild sein, sondern sich auch als werbendes und für die Organisation tätiges Mitglied erweisen. In unserer Provinz steht uns noch ein großes Feld zu bearbeiten offen. Wenn alle mitarbeiten, wird unser Wunsch, auch den letzten Berufs-kollegen der Organisation zuzuführen, sich bewirklichen lassen. Darum auf zur Agitations- und Organisationsarbeit für den Brauerei- und Mühlensarbeiterverband. Ray Kuerbach.

Bewegungen im Berufe. Brauereien, Biernebelbergen.

† Chemnitz. Eine Versammlung der Brauereiarbeiter beschäftigte sich mit dem Abschluß eines neuen Tarifvertrages. Kollege Godammer berichtete eingehend über die neulich stattgefundene Verhandlung und hob besonders hervor, daß es leider nicht gelungen sei, alle Differenzpunkte zu beseitigen, und zwar in erster Linie die Erhöhung der Grundlöhne. Es sei nicht zu verstehen, weshalb die Arbeitgeber dieses so strikte ablehnten; diese werden doch nicht etwa glauben, daß wir wieder solche wirtschaftlichen Verhältnisse bekommen wie vor dem Kriege, oder sollen dieselben an die gute alte Zeit erinnern! Außer einigen Verbesserungen bringe der Antrag den Bestehenden, welcher für alle Brauereien und Biernebelbergen der Kreishauptmannschaft Chemnitz sowie der Amtshauptmannschaften Freiberg, Döbeln, Rochlitz, Jandau und Schwarzenberg gilt. Die Zulagen, welche für Verheiratete 10, Ledige 8, Jugendliche, Lehrlinge und Arbeiterinnen 5 Mk. pro Woche betragen, werden ab 1. Oktober nachgezahlt und hat der Vertrag Gültigkeit bis 31. März 1920. In der Diskussion wurde besonders darauf hingewiesen, bei der nächsten Tarifbewegung die Einheitslöhne zur Durchführung zu bringen, sowie die Spanne zwischen Klein- und Großbetrieb zu verringern. Ein Antrag, den Tarif infolge der schlechten Lage des Brauergewerbes anzunehmen, wurde in geheimer Abstimmung gegen 7 Stimmen angenommen.

† Oberfeld-Barmen-Bielefeld. Die Lohnbewegung in der Adlerbrauerei Bielefeld ist nach mehreren Verhandlungen zum Abschluß gekommen. Die Brauereilehnte Anfangs der Verhandlungen die Forderungen ab, mit der Begründung, daß sie nicht in der Lage wäre, die hohen Löhne zu bezahlen, wäre jedoch bereit, einige kleine Jugendzulagen zu machen. Dieselben waren aber so minimal, daß sie in keinem Fall die Kollegen befriedigt hätten, zumal in dem Nachbarbezirk schon längst die gesonderten Löhne bezahlt wurden.

Nach 8 Wochen langem Warten, als die Geduld der Arbeiter erschöpft und sie unter diesen Bedingungen nicht weiter arbeiten wollten, hat man die Forderungen auf 20 Mk. Lohnhöhe sowie eine Nachzahlung vom 15. August bewilligt. Die Kollegen haben durch ihr geschlossenes Vorgehen die Brauerei veranlaßt, die Forderungen anzuerkennen.

Mühlen.

† Berlin. In einem vom 22. Oktober datierten Schreiben an den Brauerei- und Mühlensarbeiterverband teilen die Mühlenselbster Groß-Berlins mit, daß sie jetzt geneigt sind, dem vom Schlichtungsausschuß am 25. September gefällten Schiedsspruch ihre Zustimmung zu erteilen und sich demselben zu unterwerfen. Damit treten die vom

Schlichtungsausschuß festgesetzten Lohnsätze rückwirkend ab 15. September in Kraft. Der wöchentliche Mindestlohn beträgt von nun ab für Bäckergesellen, Müller, auch wenn sie als Soder tätig sind, Geizer und Maschinenisten, Handwerker aller Art und Holzgeräthler 117,50 Mk., ungelernete Arbeiter, Fodernarbeiter, die gelegentlich Erde tragen, Kesselreiniger, Kohlenlader usw. 112,50 Mk., Frauen 70 Mk. Für Kesselreinigungsarbeiten im Innern des Reifels außerdem ein Zuschlagslohn von 20 Pf. pro Stunde. Bereits bestehende höhere Löhne werden in der bisherigen Weise fortbezahlt. Überstunden werden in der Woche mit 25 Proz. und Sonntags mit 50 Proz. Zuschlag zum regulären Lohn bezahlt.

Nun ist ein lang ersehnter Wunsch der Mühlensarbeiter in Erfüllung gegangen. Die Schranken sind gefallen. Die Müller sind ebenfalls unter die Kategorie gelernter Arbeiter gerückt. Auch ist der Unterschied der Löhne zwischen Gelehrten und Ungelernten nicht mehr ein so gewaltiger. Das eine kann aber heute schon gesagt werden, zu einem menschenwürdigen Leben reichen auch die jetzigen Löhne nicht aus! Die Zulage beträgt bei den Frauen 15 Mk. pro Woche, bei den männlichen Arbeitnehmern 17,50 bis 22,50 Mk.

† Hermeringen a. d. Brang. Mit der Firma P. Waffler u. Sohn, Kurzwühle, hier, wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen, der für alle bei der Firma beschäftigten Arbeiter eine wesentliche Erhöhung bedeutet und sicher dazu ansetzt, die noch nicht organisierten Mühlensarbeiter in der übrigen Umgebung reiflos dem Verband zuzuführen. Die Löhne betragen für gelernte Arbeiter 85 Mk., 22 Mk. in der Woche mehr, für Hilfsarbeiter 75 Mk., 19 Mk. mehr, Lehrling 80 Mk., 24 Mk. mehr. Durchschnittliche Lohnhöhe in der Stunde 40-50 Pf. Die achtstündige Arbeitszeit wurde auch bei den Fahrern durchgesetzt. Die Überstunden werden mit 25 Proz. Sonntagsarbeit mit 50 Proz. Zuschlag bezahlt. Urlaub wurde eine Woche bewilligt. Bei begründeten Veranlassungen bis zu 3 Tagen kein Lohnabzug.

Spritzfabriken, Brennereien, Gießereien.

Berlin. Zur Vertagung der Streitigkeiten fand am 20. Oktober mit den Organisationsvertretern, den Spritzfabrikanten, im Beisein des Demobilisierungskommissar, eine Sitzung statt.

Folgende Vereinbarung wurde getroffen: Der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 15. September wird anerkannt.

§ 10 des Tarifvertrages erhält folgende Fassung: Dieser Tarifvertrag hat hinsichtlich der Lohnhöhe und der Bezahlung der Überstunden rückwirkende Kraft ab 15. Juni 1919. Eine Kündigung kann von beiden Seiten mit einmonatlicher Frist zum Schluß eines Kalendermonats, erstmalig zum 31. März 1920 durch Einschreibebrief erfolgen. Erfolgt keine Kündigung, so läuft der Vertrag stets um einen Monat weiter. Sollte vor dem 31. März 1920 eine außerordentliche Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage eintreten, so sind beide Parteien zu neuen Verhandlungen über die Lohnhöhe bereit, jedoch nicht mit Geltung vor dem 1. Februar 1920. Die Löhne betragen nun, mit Nachzahlung vom 16. Juni 1919 ab, für männliche Arbeiter aller Art, einschließlich Portier und Kutsher 110 Mark für Handwerker aller Art, einschließlich Köchler, Maschinenisten, Geizer und Apparateführer 115 Mk. Dem in 3 Schichten tätigen Arbeitern wird die Sonntagsarbeit, die innerhalb der 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit fällt, mit einem Zuschlag von 25 Prozent zum regulären Stundenlohn vergütet. Kutsher erhalten außer dem Wochenlohn von 110 Mk. für Stalldienst einschließlich Pferdeführern eine Wochenzulage von 5 Mk. Die Sonntagsarbeit für Kutsher darf 3 Stunden nicht übersteigen und wird diese Arbeit mit den in Frage kommenden Überstundenzulagen bezahlt. Die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage dürfen vom Lohn nicht in Abzug gebracht werden. Arbeit an diesen Tagen gilt als Überarbeit. Für die am Werkstage geleisteten Überstunden werden 25 Proz., an Sonn- und Feiertagen 50 Proz. Zuschlag bezahlt. Urlaub erhalten nach einem Dienstjahre alle Beschäftigten 4 Werkstage, steigend pro Jahr um 2 Tage bis zu 12 Werktagen. Die Kriegsdienstzeit wird in die Beschäftigungsjahre eingerechnet, sofern der Arbeitnehmer schon vor seiner militärischen Einziehung bei der Firma tätig war. Der § 616 P.-O.-B. bleibt nach den bisherigen Gepflogenheiten der Firmen bestehen. Für Handwerker und Senje erhalten die Arbeitnehmer wöchentlich 75 Pf. Zuschlagszulage. Bereits günstigere Bedingungen, als im Vertrage vorgesehen sind, bleiben in Kraft. Beginn der Arbeitszeit und Festsetzung der Pausen regelt die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuß. Wenn Differenzen nicht zwischen Arbeiterausschuß und Betriebsleitung geregelt werden können, sollen zu einer weiteren Verhandlung die beiderseitigen Organisationsvertreter hinzugezogen werden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so ist der Schlichtungsausschuß von Groß-Berlin anzurufen. Bei Arbeitern, die länger als 6 Monate im Betriebe beschäftigt sind, beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist eine Woche. Bei kürzerer Dienstzeit ist die Kündigungsfrist eine Woche nicht gebunden. Die regelmäßige Arbeitszeit für alle Arbeiter, welche nicht in drei Schichten arbeiten, beträgt täglich 8 Stunden. An Sonnabenden in der Zeit vom 1. April bis 30. September 7 Stunden, ohne Lohnabzug. An den Tagen vor Ostern, Weihnachten, Neujahr und den gesetzlichen Nationalfeiertagen beträgt die Arbeitszeit ebenfalls ohne Lohnabzug 7 Stunden.

Die Lohnaufbesserungen betragen im Durchschnitt 30 bis 35 Mk. die Woche. Hierzu kommt noch eine im Mai d. J. mit Hilfe der Organisation erzielte 10prozentige Lohnaufbesserung, welche bei den Schichtbezahlten ebenfalls 3 Mk. betrug. Sind auch die Wünsche der Spritzfabrikanten nicht reiflos erfüllt worden, so heißt es, auf dem nun einmal befristeten Wege weiter zu kämpfen. Dazu gehört vor allem die Einigkeit in der Organisation. Moge es Aufgabe der Kollegen sein, bis zur nächsten Bewegung auch den letzten Mann dem Brauerei- und Mühlensarbeiterverband zuzuführen.

† Silberfeld-Barmen. Einen schönen Erfolg haben die Kollegen in der Gießerei Dr. Friß Gießereihaus in Barmen bei der letzten Lohnbewegung zu

verzeichnen. Durch zwei Verhandlungen mit der Firma ist es uns gelungen, die Löhne der Arbeiter von 98,50 Mark bzw. 91,50 Mk. auf 128 Mk. für Handwerker und Geizer, auf 115 Mk. für anerkannte Facharbeiter und auf 113 Mk. für alle übrigen Arbeiter festzusetzen. Frauen und Mädchen sind von 48 bzw. 50 Mk. auf 60 Mk. gestiegen. Eine Wirtschaftshilfe leistete die Firma ab, ist jedoch bereit, den Arbeitern in anderer Weise entgegenzukommen. Überstunden werden wochentags mit 25 Proz., Sonn- und Feiertags mit 50 Proz. Zuschlag bezahlt. Urlaub wird bis zu 10 Tagen gewährt, ferner bei Krankheitssfällen bis zu 14 Tagen die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld. Der Erfolg ist nur dem geschlossenen und einheitslichen Vorgehen der Arbeiterklasse zu verdanken.

Verschiedene Betriebe.

† Hlensburg. Am 26. Oktober fand die am 22. September eingeleitete Lohnbewegung in der Hlensburger Walzenmühle und Brauereien A.-G. durch Verhandlung und Spruch des Lohn- und Arbeitsamts ihren Abschluß. Von vornherein erklärten die Arbeitgeber, daß die Gehaltsfrage es nicht gestatte, die Löhne zu erhöhen, vielmehr schon die Frage ventiliert sei, ob es nicht besser sei, die Betriebe zu schließen. Da eine Verhandlung mit den Arbeitgebern aussichtslos war, wurde eine Entschädigung dem Lohn- und Arbeitsamt überlassen. Nach zwei längeren Verhandlungen wurde nachstehendes Resultat erzielt:

a) Hlensburger Brauerei A.-G.: für Brauer, Handwerker, Maschinenisten, Kesselwärter und Kocharbeiter pro Woche 110 (88) Mk., für Hilfsarbeiter, Flaschenfesterarbeiter, Bierkühler und Stadtmüller pro Woche 105 (83) Mk., für Frauen und Jugendliche unter 18 Jahren pro Woche 60 (48) Mk., für Flaschenfesterarbeiter pro Woche 100 (78) Mk. Lehrlinge erhalten außerdem pro Duzend verkauften Flaschenbieres 2 Mk.

b) Hlensburger Walzenmühle A.-G. für Müller, Handwerker, Maschinenisten und Kesselwärter, Getreideempfänger, Auslieferer und Kocharbeiter pro Woche 109 (88) Mk., für ungelernete Mühlensarbeiter pro Woche 95 (83) Mk., für Frauen und Jugendliche unter 18 Jahren pro Woche 55 (48) Mk.

Grundlohn für die Brauerei und Lebensmittellieferung für die Mühlensarbeiter bleiben wie bisher bestehen. Die Löhne sind rückwirkend ab 6. Oktober d. J. festgesetzt und unterliegen einer gegenseitigen Kündigung von 14 Tagen. Weniger schwer war es, diese Lohnhöhe durchzusetzen, da die Arbeitgeber immer und immer wieder durch nicht kontrollierbare Aufstellungen und Winkungen die Unrentabilität nachzuweisen versuchten. Ganz besonders schwierig lag es mit der Walzenmühle. Aus diesem Grunde wurde die bisherige Interessengemeinschaft zwischen den beiden Betrieben aufgelöst und hat von jetzt ab die Organisation mit den einzelnen Firmen zu tun. Zum Vorwurf wurde uns gemacht, daß in Schleswig und Friedrichshagen die Mühlensarbeiter in anderen Verbänden (Transportarbeiterverband und Fabrikarbeiterverband) organisiert seien und für viel geringere Löhne arbeiteten, daher diese Mühlen viel konkurrenzfähiger seien. Hingewiesen wurde auch auf den erst kürzlich abgeschlossenen Tarif für Mühlensarbeiter in Sachsen, nach welchem in Dresden und Leipzig nur Löhne wie jetzt in Hlensburg gezahlt werden, obwohl diese Städte Unzulagen seien.

Das Resultat befriedigt uns nicht, namentlich soweit es die Kollegen der Walzenmühle angeht. Grund genug wäre auch vorhanden, daß die Konkurrenz der Betriebe untereinander, soweit sie durch niedrige Löhne ermöglicht wird, durch Bezirks- oder Provinztarife unmöglich gemacht würde.

† Stargard i. Pom. Nachdem unsere Forderungen mit dem Arbeitgeber der Brauerei- und Mühlensarbeiter im April dieses Jahres durch Vermittlung des Kollegen Boldt, Stettin, den ersten Lohnarif abschließen konnte, ist es uns wiederum gelungen, durch einmütiges Zusammenhalten aller Verbandkollegen eine Lohnerhöhung von 17,50 bzw. 20 Mk. pro Woche zu erzielen. Auch bei den Frauen, die unserem Verband beigetreten sind, konnten wir deren Lohn von 28 auf 45 Mk. bringen. Also immer wieder muß darauf hingewiesen werden, daß nur durch Einigkeit der Organisation etwas erzielt werden kann. Ob nun die Arbeiter und Frauen der Brauerei Lyka dieses nicht bald einsehen werden?

Korrespondenzen.

Berlin. In der Versammlung am 20. Oktober berichteten Gohapp und Schmitt über die letzten Lohnbewegungen. Für die Mühlensarbeiter ist ein Schiedsspruch gefällt worden, den die Arbeiter angenommen, die Unternehmer aber abgelehnt hatten. Die Arbeiter beantragten dann beim Demobilisierungskommissar, daß der Schiedsspruch als verbindlich erklärt werde. Darauf haben dann am 22. Oktober die Unternehmer den Schiedsspruch anerkannt. — Für die „Berliner Gezeerverwertung“ und für die Spritzfabrikanten sind zum erstmaligen Tarifverträge abgeschlossen, die sich im allgemeinen mit dem Tarif der Brauereiarbeiter decken. — Die Brauereiarbeiter stellen die Forderung auf Erhöhung der Lernerzulage bzw. Gewährung einer Wirtschaftshilfe. Ueber das Ergebnis haben wir berichtet.

Mit Rücksicht auf die Berodnung, wann Arbeiter entlassen werden dürfen, wenn die Einschränkung des Betriebes eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 24 Stunden notwendig macht, sind die Brauereiarbeiter geneigt, Arbeitern, die schon jetzt freiwillig austreten, eine Abfindungssumme zu zahlen. In einzelnen derartigen Fällen sind bereits Abfindungssummen von 800 bzw. 1500 Mk. gezahlt worden. Für den Fall, daß der freiwillige Austritt gegen Abfindung verallgemeinert werden sollte, will der Verein der Brauereiarbeiter eine Abfindungssumme von 1500 bis 500 Mk. geben. — Die Tarifbestimmung, die den Arbeitgebern das Recht gibt, einen gewissen Teil der Beschäftigten ohne den Arbeitsnachweis einzustellen, ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr haltbar. Auf Antrag des Verbandes haben sich die Unternehmer bereit erklärt, ihrem Vereren die Aufhebung dieser Bestimmung zu empfehlen.

Die Mitgliederzahl der Berliner Verwaltung des Verbandes beläuft sich auf 4800, sie hat den Stand des letzten Quartals vor dem Kriege noch nicht ganz wieder erreicht.

Chemnitz. Am 11. Oktober tagte im „Volkshaus“ eine außerordentliche öffentliche Versammlung der Arbeiter und Angehörten der Brauereibetriebe, um gegen die Nichtlieferung von Braugerste Stellung zu nehmen. Der Meister, Kollege Wolfram, gab in großen Zügen ein Bild der Entwicklung der Brauereiwirtschaft seit dem Jahre 1906, wobei er besonders die Brauereiverzögerung und deren nachteilige Folgen für Arbeiter und Angestellte schilderte. Nachdem er noch die Schwierigkeit der Bierherstellung während des Krieges gemahnt hatte, wandte er sich der augenblicklichen Lage zu und legte scharfen Protest ein gegen die Nichtlieferung von Braugerste an die sächsischen Brauereien, die im Gegensatz zu denen Bayerns, die voll eingebettet seien, leer ausgehen sollen. Den Arbeitern und Angestellten drohte Spitzengeldigkeit, wenn die Regierung nicht für Mithilfe Sorge. Nachdem noch einige Angestelltenvertreter zu der Angelegenheit gesprochen hatten, wurde eine Resolution einstimmig angenommen, die gegen die ungleichermaßen Behandlung der Brauereien Sachsens gegenüber denen Bayerns protestiert, von der sächsischen Regierung verlangt, daß sie beim Reichswirtschaftsamt auf beschleunigte Lieferung von Gerste an die Brauereien einwirkt, und sich gegen den Vorwurf der Willkür wendet, daß die Regierung durch Zuteilung von Gerste an die Brauereien Nahrungsmittel verweigere. — Darauf berichtete Kollege Goldammer über die Tarifverhandlungen. Die Brauereiarbeiterchaft kann das Ergebnis nicht als befriedigend ansehen. Ein Antrag, der besagt, daß die Chemnitzer Brauereiarbeiter Anspruch auf die gleichen Löhne mache, wie sie die Leipziger Kollegen beziehen, wurde einstimmig angenommen und die Tarifkommission beauftragt, in diesem Sinne zu wirken.

Rundschau

Aus Industrie und Beruf

Die Getreideversorgung der Brauereien. Nachdem am 7. Oktober das neue Kontingentjahr begonnen hat, hat das Reichswirtschaftsamt in einem Bescheid die Berechnung getrieben, daß den Brauereien seitens der Reichsgetreidestelle nunmehr neues Getreide zugewiesen wird. Die ganz kleinen Betriebe werden mit 10 Prozent, die übrigen bis zu 5 Prozent beliefert. Die Belieferung ist eine Restlieferung, da es mit Rücksicht auf die bisherigen Getreidebelieferungen und die Brauereiverzögerung zurzeit noch nicht möglich ist, die gesamte für die Brauereiwirtschaft im Wirtschaftsjahr benötigte Menge zur Ausführung zu bringen. Mit der Belieferung wird sofort begonnen. Wegen der gleichzeitigen Behandlung der norddeutschen Brauereien mit den süddeutschen können noch Erwägungen, ob das Kontingent der norddeutschen Brauereien ebenfalls auf das der süddeutschen von 15 Prozent erhöht wird, steht noch nicht fest. Die kleinen Kontingente, die nicht mehr als 30 Zentner betragen, werden voll beliefert.

Die weitere Lohnüberhöhung hat die Reichsgetreidestelle den Mältern ab 16. August d. J. zugewiesen. Sie beträgt 12,50 Mk. pro Tonne und wird gewährt 6 Mk. in bar und 6,50 Mk. durch Erhöhung des Preises für Ueberhöhung von 35 auf 45 Mk. pro Doppelzentner. In dieser Höheüberhöhung ist ausdrücklich eine seit dem 1. Juli d. J. eingetretene oder noch eintretende Lohnsteigerung von 30 Mark pro Tonne der R.-G.-Mältern abgezogen.

Rechtswissenschaftliches, Soziales

Erwerbslosentlassung. Durch Verordnung des Reichsversicherungsamtes vom 27. Oktober ist unter anderem bestimmt, daß an Erwerbslose, die das 18. Lebensjahr vollendet und in den vorhergehenden 3 Monaten am mindestens 60 Tagen die volle Erwerbslosentlassung bezogen haben, in der Zeit vom 1. November 1919 bis 31. März 1920 eine Ruhegehälter gewährt werden kann. Der Monatsbeitrag für Erwerbslose mit Familie beträgt den vierfachen Tageslohn der Unterzahlung einschließlich der Familienzuschläge, bei den übrigen Erwerbslosen der dreifachen Tageslohn der Unterzahlung. Die Unterbeihilfe ist monatweise zu gewähren und zwar in der Regel nicht in bar, sondern in Sachleistungen. Ferner wird in der neuen Verordnung die Möglichkeit geschaffen, an Gemeinwesen, die die sogenannte rechtliche Erwerbslosentlassung einrichten, Zuschüsse aus Reichs- und Staatsmitteln zu leisten.

Das italienische Recht über den Arbeitsvertrag vom 2. Februar 1919 regelt, wie die „Soziale Praxis“ schreibt, für Personen in privaten Dienstverhältnissen teilweise die sonstigen neuen Arbeitsrecht mit Verbandsmitgliedern. Es wird nämlich ein befristeter Arbeitsvertrag und Entlassungsfrist eingeführt. Die Arbeitsverträge werden nach ihrer Dauer in drei Klassen eingeteilt. Für diejenigen, die weniger als zwei Jahre in der Stelle tätig sind, bedingen die Arbeitsverträge je nach der Vertragsdauer vier, sechs oder 30 Tage. Bei einer Dienstzeit von 2 bis 5 Jahren 5, 3 oder 1 1/2 Monate über 5 Jahre hinaus 6, 4 oder 3 Monate, und für jedes Dienstjahr über 18 Jahre hinaus verlängert sich die Kündigungsfrist um einen Monat bis zur Höchstfrist von 12 Monaten. Außerdem wird noch ein Anspruch auf Mitteilung, entsprechend der Zahl der Dienstjahre nach Erreichung der längsten Kündigungsfrist, festgesetzt. Betriebsräte sind allerdings von dieser Verpflichtung ganz oder teilweise befreit. Besondere Bestimmungen betreffen die Rechte der Arbeitnehmers im Falle von Entlassung oder Konkurs des Arbeitnehmers. Nach dem den arbeitsvertragsrechtlichen Angehörigen des Arbeitsvertrags in gewissen Fällen ein Aufhebungsanspruch zugesprochen. Die Kündigungsfrist kann der Arbeitgeber auf die Hälfte herabgesetzt werden. Bei Entlassung oder Konkurs muß der Arbeitgeber dem Arbeiter den Betrag der Kündigungsfrist innerhalb des ersten Monats nach der vollen Lohn, in den folgenden die Hälfte anzusetzen. Wenn die Kündigungsfrist länger dauert, darf der Arbeitgeber den Dienstvertrag während der Zahlung der Kündigungsfrist kündigen und während der Kündigungsfrist die Betriebsunterbrechung. Da der Arbeitnehmer zu veranlassen hat, hat der Arbeitgeber Anspruch auf seinen gesamten Lohn. Für Kleinbetriebe erlassen hat die Regierung und Schiedsverfahren auf die Hälfte. Wenn der Arbeiter nicht länger ein Jahr Anspruch auf 10-20 Tage Ferien je nach seinem Lebensalter, mit Lohnersatzung zu. Bei Strafe sofortiger Entlassung ist

dem Arbeiter verboten, Handel im Wettbewerb mit seinem Arbeitgeber zu treiben. Vereinbarungen, durch die der Arbeitgeber dem Arbeiter die Ausübung seines Berufs nach dem Austritt übermäßig beschränkt, sind unzulässig. In jedem Arbeitsvertrage muß die gewöhnliche tägliche Arbeitszeit festgesetzt sein. Jede Überstunde ist mit einem Lohnzuschlag von mindestens 1/2 des Normalstundenlohns zu vergüten.

Die hier geschilderten Betriebsrechtsvorschriften sind zwingendes Mindestrecht, sie können also nur zugunsten des Arbeiters im Einzelvertrag abgeändert werden. Solange keine gesetzliche Regelung des Rechtsverkehrs vor dem freien vertraglichen Schiedsgerichten zustande gekommen ist, muß bei jeder Handelskammer ein gleichzeitiger Ausschuss eingerichtet werden, der als höchste Instanz über alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage bis zu einem Streitwert von 300 Lire entscheiden soll. Ueber Streitfälle von größerem Umfang beschließt ein besonderes Schiedsgericht.

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“: Berlin O. 27, Schillerstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Köpenick 275.

Diese Woche ist der 45. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung

Anmeldung, Beitragsleistung und Unterstützungsbezug der aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Verbandsmitglieder.

Sie aus der Gefangenschaft heimkehrenden Verbandsmitglieder müssen, wenn sie ihre früheren Mitgliederrechte nicht verlieren wollen, sich innerhalb 4 Wochen beim Verband, und zwar bei der für den derzeitigen Wohnort zuständigen Zahlstelle wieder anmelden. Das Nähere, die Unterstüzung usw. betreffende, ist in Nr. 48/18 der „Verbandszeitung“ bekanntgemacht worden.

2 Beamten gesucht

- 1. Für das Hauptbureau wird ein Hilfsarbeiter;
- 2. für die Zahlstelle Breslau ein Lokalbeamter

Bewerber, welche mindestens 5 Jahre Mitglied des Verbandes sein müssen, sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen, wollen ihre Bewerbungen bis spätestens den 15. November 1919 einreichen, und zwar im ersten Fall an den Verbandsvorstand, Berlin O. 27, Schillerstraße 6 IV, im letzteren Fall an H. Uerbach, Breslau, Margarethenstraße 17 II.

Befreiter Posten

Die Stelle eines Beamten für den Unterbezirk Würzburg ist besetzt. Den Bewerbern besten Dank.

Genehmigte Sozialbeiträge

für die Zahlstelle Reichenbach i. Schl. 10 Pf., Ser-maringen 10 Pf., Neusalza a. O. 10 Pf.
Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

am 21. Oktober bis 2. November.
Erl. 6. —: Uffenhagen 19,50; Frankenhäuser 261,53; Gomm 1091,20; Gahmersehen 321,40; Augsburg 3212,70; Sverach 727,05; Gießen 998,02; Caffel 12. —; Jordan 9,30; Mühlbacher 64,20; Kitten 347,90; Gangerhäuser 368,45; Weigen 759,84; Mellichstadt 1. —; Gef. Brauerei Augsburg 22 100. —; Kiel 3,60; Darmstadt 1422,26; Schw.-Gmünd 358. —; Zeig 379,14; Hagen 845,54; Wittenberge 332,00; Reichenbach i. Schl. 499,55; Wusterhausen 18. —; Helzer 1,50; Kitten 4,30; Magdeburg 6. —; Ulm 2344,18; Remppin 78,10; Ehrenberg 128,56; Gorau 110,72; Röhrenberg i. S. —; Kerleberg 3,80; Wittenberge 73,20; Scheide 70,75; Rappin 1622,65; Stranfung 894,80; Bamberg 567,48; Neubrandenburg 469,05; Radeberg 703,48; Crimmitschau 133,04; Reichenbach a. O. 175,24; Cella 588. —; Gardelegen 244,85; Sammelkassa 80,16; Kärntnerland 100. —; Heidenheim 336,40; Kronach 261,05; Weilburg-Löhner 294,30; Frankenburg 8,50; Stuttgart 3. —; Regensburg 6. —; Düsseldorf 5227,80; Laiz i. B. 172,40; Dorimund 2482,27; Duisburg 1135,90 RT.

Die Abrechnungen vom 3. Quartal haben eingelangt: Kitten, Gangerhäuser, Ehrenberg, Mühlbacher, Zeig, Weigen, Heidenheim, Reichenbach, Sverach, Wittenberge, Gomm, Ulm, Solingen, Freiburg i. Br., Gießen, Rappin, Grünberg, Reichenbach, Neubrandenburg, Elberfeld, Cohn, Kärntnerland, Neustadt a. Orla, Crimmitschau, Gomm, Worms, Alt-Ruppin, Gorau, Ehrenberg, Frankenhäuser, Erier, Danzig, Bamberg, Kronach, Löhner, Gagen, Langensalza, Duisburg, Remppin, Heidenheim, Jena, Cella.

Aus den Bezirken und Zahlstellen

- Erfurt. Vorsitzender: Willy Seiffarth, Schachtmeierstraße 7 II.
- Halle. Geldsendungen sind an die persönliche Adresse: F. Strauß, Gutz 42-44, zu richten.
- Schmiedele. Vorsitzender und Kassierer: Karl Jägner, Fieberstraße 113.
- Saiberg. Alle Zuschriften an J. Pieper, Trappowerstraße 3.
- Neusalza a. O. Vorsitzender: A. Kempinsky, Wilhelmstraße 18, Kassierer: W. Vogt, Margaretenstr. 10.
- Scheer. Vorsitzender: Mich. Eisenreich, Große Greifengasse 12, Kassierer: Peter Schmeider, Rübshausstr. 13. Sämtliche Zuschriften an Schneider.

Veranstaltungsanzeigen

- Sonnabend, den 8. November.
- Hannenburg. 8 Uhr: Restaurant „Rosa-Wald“.
- Dessau. 8 Uhr: „Lokal“.
- Ellenberg. 8 Uhr: Deutsche Bierstube.
- Erlangen. 7 1/2 Uhr: „Goldener Hahn“, Glockenstr. 8
- Wittingen. 8 Uhr: Katerhölle.
- Lauenburg i. Schl. 7 1/2 Uhr: „Lindenhalle“.
- Witten. 6 Uhr bei Bufe, Königstraße.
- Neubrandenburg. 8 Uhr: Gesellschaftshaus.
- Bismarck. 7 Uhr: „Gambinus“.
- Ulm. 7 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus.
- Wittenberge. Lokal Kabe, Wilhelmstr. 4.

Sonntag, 9. November

- Uffenhagen. 5 Uhr: „Goldener Adler“, hinter den Zoll.
- Bamberg. Vorm. 10 Uhr: Röh, Schillerplatz.
- Bernburg. 3 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
- Bietfeld. Vorm. 9 Uhr: „Eisenhütte“, Marktstr. 8.
- Brieg. Bei Reichelt, Eppelner Straße.
- Böveln. 3 Uhr: „Ruhens-Terrasse“.
- Freiburg i. Schl. 3 Uhr: „Gasthof zum Buchwald“.
- Gernrode. 8 Uhr: „Stadtpark“.
- Grasleben. 8 Uhr: „Gambinus“.
- Gulbertstadt. Vorm. 10 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
- Herrnsingen. 1 Uhr: Versammlungslokal.
- Jauerburg. „Evangelisches Vereinshaus“, Luisenstr. 3
- Kaiserlautern. 2 Uhr: bei Gries, Kleist. II.
- Krefeld. 3 Uhr: „Volkshaus“.
- Köthen. 2 Uhr: „Engelgarten“.
- Lübbecke. 3 Uhr: bei Böhne.
- Neuhaldensleben. 3 Uhr: bei Herzog.
- Naumburg. 2 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
- Stolz i. P. 3 Uhr: bei Wangenheim, Mittelstraße.
- Tutzingen. 2 Uhr: „Falten“.
- Traunstein. Vorm. 10 Uhr.
- Wetteren-Tornesch. 4 Uhr: bei Siebert, Gr. Sand.
- Witten. 10 Uhr vorm.: bei Nödemier, Ardenstraße.

Dienstag, den 11. November

- Waldkirch. Bei Jenne, „Zum Eglar“.

Mittwoch, den 12. November

- Augsburg. 7 Uhr: „Wittelsbacher Hof“.
- Neusäß. 8 Uhr: Lindemann, „Reichshalle“.
- Worms i. S. 7 Uhr: „Gewerkschaftshaus“, Schillergarten.
- Rosk. 7 1/2 Uhr: „Mühlharmonie“.

Freitag, den 14. November

- Greifswald. 7 1/2 Uhr: bei Berg, Langereith.

Briefkasten

Heimat. Anzeige für vorige Woche zu spät eingetroffen.

Machraf.
Hilflich nach: unser Kollege, der Mühlener Arbeiter
Carl Wagner.
Ehre seinem Andenken
Zahlstelle Hamburg.

Unsern Kollegen **Andreas Schick** nebst seiner lieben Frau **Katharina** zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Zahlstelle **Wilmheim (Hufe).**

Machraf.
Am 23. Oktober verstarb infolge Darmtrübungen, nach kurzem Krankenlager, unser Kollege
Franz Gutschmidt.
Ehre seinem Andenken
Zahlstelle Regensburg.

Zur Silbernen Hochzeit unserer wertigen Verbandskollegen, dem **Gewerkschaftsleiter August Schmidt** nebst Frau die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der **Sprittbank A. G. Lichtenberg.**

Unsern Kollegen **Wilhelm Hartmann**, Majarinstr. 114, Brauerei, zu seinem 25-jährigen Jubiläum die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der **Zahlstelle Magdeburg.**



Unsern Kollegen **Karl Diemer** und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit nachträglich die besten Glückwünsche.
Die Kollegen der **Zahlstelle Zargers a. Pom.**

Brauerische

Unsern Kollegen **Jos. Kromsch** nebst seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der **Wollschneiderei, Zahlstelle Köln.**

Unsern Kollegen **Michael Göttsche** und Frau und **Hans Bach** nebst Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
Die **Verbandskollegen der Wollschneiderei Mellichstadt.**

Friedens-Uranerschube

Von 35 Mark. Bei 3 Paar. Porto und Verpackung frei.
Für Kinder zum Schnüren sehr billig und stark.
Josef Urban, Cham, Bayern.

Unsern Kollegen und **Kassierer** **Maximilian Mehl** nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.
Die **Kollegen der Zahlstelle Ludau i. Vohrensee.**

Wasserdichte Holzschuhe in prima Rindleder.

Verlangen Sie gef. Preisliste.
Geschm. Verg. Dortmund.
Westenellweg 110.

Mein „Ideal“-Schuh ist der beste für Brauer.

Mit 2 Schnallen, glattes Leder à 30. — Mk., mit Leder beklebt und Bügel à 32. — Mk., Bast- und Strohschuh à 1. — Mk., Strohschuh à 1. — Mk. Reparaturen werden bestens ausgeführt. Preisliste gratis.
Gebrüder Schärer, Holzschuhfabrik, Gannau a. M., Schürstr. 5.

